

**DIE IN DIESER MITTEILUNG VERWENDETEN, JEDOCH NICHT ANDERWEITIG DEFINIERTEN BEGRIFFE HABEN DIESELBE BEDEUTUNG WIE IM VERKAUFSPROSPEKT VON JULI 2020 (DER „VERKAUFSPROSPEKT“). DER VERWALTUNGSRAT ÜBERNIMMT DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT DIESER MITTEILUNG.**

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. FALLS SIE BEZÜGLICH DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN IRGENDWELCHE ZWEIFEL HABEN, ZIEHEN SIE BITTE UMGEHEND IHREN ANLAGEBERATER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER, KUNDENBETREUER ODER EINEN SONSTIGEN FACHBERATER ZU RATE.**

**JANUS HENDERSON HORIZON FUND (die „Gesellschaft“)  
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)  
LUXEMBURG  
RCS B 22847**

26. März 2021

Sehr geehrte Anteilnehmerinnen, sehr geehrte Anteilnehmer,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über einige Änderungen in Bezug auf die Gesellschaft und die Fonds informieren, die nachfolgend zusammengefasst sind und am **1. Juli 2021** in Kraft treten, sofern nichts anderes bestimmt wird.

**Hiermit wird klargestellt, dass sich das Risikoprofil der Fonds, die Zusammensetzung der Fondsportfolios oder die Art und Weise, wie die Fonds verwaltet werden, aufgrund dieser Änderungen nicht ändern.**

Nähere Informationen dazu, wie auf diese Mitteilung zu reagieren ist, finden Sie nachfolgend unter „Ihre Optionen“.

### **VERÄNDERUNG DER VERWALTUNG UND DES BETRIEBS DER GESELLSCHAFT**

#### **1. Änderungen der Methode zur Berechnung der Performancegebühr**

Im April 2020 hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) ihren Schlussbericht (auf Englisch) über Leitlinien zu Performancegebühren (die „Leitlinien“) veröffentlicht. Die Leitlinien sollen einen einheitlichen Standard für die Performancegebühren-Strukturen in der Anlageverwaltungsbranche innerhalb der Europäischen Union definieren, um die Veröffentlichungen für Anleger zu harmonisieren und transparent zu machen und klarzustellen, unter welchen Umständen Performancegebühren gezahlt werden müssen. Zur Einhaltung der Leitlinien haben der Verwaltungsrat und die Managementgesellschaft die Methode der Gesellschaft zur Berechnung der Performancegebühren überprüft und diesbezügliche Änderungen vorgeschlagen. Die betreffenden Änderungen werden am **6. April 2021** im Verkaufsprospekt veröffentlicht und treten am **1. Juli 2021** in Kraft.

**Anhang 1 enthält ausführliche Angaben, unter anderem zu den Optionen, die Sie haben, um auf diese Mitteilung zu reagieren.**

### **ÄNDERUNGEN/KLARSTELLUNGEN ZU DEN FONDS**

#### **2. Änderungen bezüglich des Janus Henderson Horizon Fund - Pan European Absolute Return Fund**

##### **Janus Henderson Horizon Fund**

Eingetragener Sitz: 2 Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg  
[janushenderson.com](http://janushenderson.com)

Mit Wirkung zum **1. Juli 2021** ändert sich der als Grundlage für das Performanceziel dieses Fonds und für die Berechnung der Performancegebühren der maßgeblichen Anteilklassen verwendete Referenz-Zinssatz. Darüber hinaus wird die zur Berechnung der Performancegebühren verwendete Mindestrendite (Hurdle Rate) die jeweilige neue Benchmark plus eine zusätzliche Überrendite von 1% sein. Dieses neue Niveau muss erreicht werden, bevor Performancegebühren gemäß der geänderten Methode zur Berechnung der Performancegebühren anfallen, die wie oben erwähnt ebenfalls am 1. Juli 2021 in Kraft treten wird.

**Anhang 2 enthält ausführliche Angaben, unter anderem zu den Optionen, die Sie haben, um auf diese Mitteilung zu reagieren.**

## **IHRE OPTIONEN**

Wenn Sie den oben genannten Änderungen zustimmen, brauchen Sie als Reaktion auf diese Mitteilung nichts zu unternehmen.

Wenn Sie den oben genannten Änderungen nicht zustimmen, können Sie Ihre Fondsanteile vor dem **1. Juli 2021** jederzeit kostenlos umtauschen oder zurückgeben, sofern im betreffenden Anhang oder der Zusammenfassung nichts anderes bestimmt ist. Ein Umtausch oder Rücknahmen werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen im Verkaufsprospekt durchgeführt.

### **Wie Sie Ihre Anteile umtauschen oder zurückgeben können, falls Sie sich dafür entscheiden**

Jede Anweisung zum Umtausch oder zur Rücknahme Ihrer Anteile ist an die Register- und Transferstelle unter den unten genannten Kontaktdaten zu richten:

Vor dem **6. April 2021:**

*Register- und Transferstelle*  
RBC Investor Services Bank S.A.  
14, Porte de France  
L-4360 Esch-sur-Alzette  
Großherzogtum Luxemburg  
Telefon: (352) 2605 9601  
Fax: (352) 2460 9937

Nach dem **6. April 2021:**

*Register- und Transferstelle*  
International Financial Data Services (Luxembourg) S.A  
Bishops Square  
Redmond's Hill  
Dublin 2  
Telefon (Irland): +353 1242 5453  
Fax: +353 1562 5537

Ein Umtausch oder eine Rücknahme Ihrer Anteile kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Sie sollten daher einen Steuerberater bezüglich möglicher Steuern in dem Land, dessen Staatsbürger Sie sind bzw. in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder ansässig sind, konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass der Verwaltungsrat in seinem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vornehmen kann, um den Wert der Anlagen angemessener widerzuspiegeln, falls er dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet. Eine eventuelle Verwässerungsanpassung wird gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts angewandt und kann bei einer Rücknahme zu einer

Verringerung der Erlöse führen, die Sie aus dem Verkauf Ihrer Anteile erhalten, bzw. bei einem Umtausch zu einer Verringerung des Werts Ihrer Anteile.

Wenn Sie Ihre Fondsanteile zurückgeben, werden die Rücknahmeerlöse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts an Sie gezahlt. Es werden jedoch keine Gebühren erhoben (abgesehen von der oben genannten Verwässerungsanpassung), wenn die Rückgabe aufgrund der hierin beschriebenen Änderungen erfolgt.

Wir benötigen möglicherweise Dokumente zur Überprüfung oder Aktualisierung Ihrer Identität, sofern uns diese noch nicht vorliegen. Die Zahlung Ihrer Erlöse kann verzögert werden, bis wir diese erhalten haben. Die Zahlung erfolgt in der Regel in Übereinstimmung mit den bei uns vorgehaltenen geltenden Anweisungen. Wenn sich Ihr Bankkonto geändert hat und Sie uns nicht entsprechend informiert haben, bestätigen Sie Ihre aktuellen Daten bitte unter der oben angegebenen Adresse an die Register- und Transferstelle.

Wenn Sie Ihre Anteile in Anteile eines anderen Fonds umtauschen, werden die Erlöse dazu verwendet, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts Anteile des bzw. der von Ihnen angegebenen Fonds zum geltenden Anteilspreis dieses Fonds zu erwerben. Es werden jedoch keine Gebühren erhoben (abgesehen von der oben erläuterten Verwässerungsanpassung), wenn der Umtausch aufgrund der hierin beschriebenen Änderungen erfolgt.

**Falls Sie bezüglich der erforderlichen Maßnahmen irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Anlageberater, Bankberater, Anwalt, Steuerberater, Kundenbetreuer oder einen sonstigen Fachberater zu Rate.**

#### **So können Sie uns kontaktieren**

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten an die Register- und Transferstelle. Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind für Anleger gebührenfrei am eingetragenen Sitz und unter [www.janushenderson.com](http://www.janushenderson.com) erhältlich.

Für Anleger aus Singapur ist Janus Henderson Investors (Singapore) Limited, Level 34 - Unit 03-04, 138 Market Street, CapitaGreen, Singapur 048946, die Vertretung in Singapur. Der Verkaufsprospekt, das Blatt mit den Produkt-Highlights („PHS“), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Vertretung in Singapur erhältlich.

Für Schweizer Anleger ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, der Vertreter des Fonds und die Zahlstelle in der Schweiz. Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Schweizer Vertretung und Zahlstelle erhältlich.

Für deutsche Anleger ist Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, die Zahl- und Informationsstelle. Dort sind die relevanten Verkaufsprospekte, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahresbericht und der Halbjahresbericht gebührenfrei erhältlich.

Für belgische Anleger ist CACEIS Belgium S.A., Avenue du Port 86 C b320, B-1000 Brüssel, Belgien, der für die Finanzdienstleistungen in Belgien zuständige Vermittler. Das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (auf Englisch und Französisch), der Prospekt, die Satzung und der geprüfte Jahresabschluss sowie der Jahresbericht der Gesellschaft (auf Englisch) sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei dem für die Finanzdienstleistungen in Belgien zuständigen Vermittler erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass Tochtergesellschaften und/oder von der Janus Henderson Group beauftragte Dritte, mit denen Sie in Bezug auf Ihre Anlage kommunizieren, zu Schulungs-, Qualitäts- und Überwachungszwecken und zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Dokumentationspflichten Telefongespräche und andere Mitteilungen gemäß den Datenschutzbestimmungen aufzeichnen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Les Aitkenhead". The signature is written in a cursive style with a small flourish at the end.

**Les Aitkenhead**  
Vorsitzender

## Anhang 1 Änderungen der Methode zur Berechnung der Performancegebühr

Die Methode der Gesellschaft zur Berechnung der Performancegebühr der bestehenden maßgeblichen Anteilklassen (wie nachfolgend definiert) der folgenden Fonds wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 geändert.

- Asia-Pacific Property Income Fund
- Biotechnology Fund
- Global Equity Income Fund
- Global Natural Resources Fund
- Global Property Equities Fund
- Global Smaller Companies Fund
- Global Technology Leaders Fund
- Japanese Smaller Companies Fund
- Pan European Absolute Return Fund
- Pan European Property Equities Fund
- Pan European Smaller Companies Fund
- Asian Dividend Income Fund
- Asian Growth Fund
- Euroland Fund
- European Growth Fund
- Japan Opportunities Fund
- Pan European Equity Fund

Aktuell wird eine Performancegebühr für Anteile der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse E, der Klasse F, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse H, der Klasse HB, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse Q, der Klasse S, der Klasse SA, der Klasse SB und der Klasse X der oben genannten Fonds (zusammen die „**maßgeblichen Anteilklassen**“) gezahlt. Für Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA und der Klasse Z wird keine leistungsbezogene Gebühr erhoben.

### **Hintergrund**

Im April 2020 hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) ihren Schlussbericht (auf Englisch) über „Leitlinien zu Performancegebühren bei OGAW und bestimmten AIF“ (die „Leitlinien“) veröffentlicht. Die Leitlinien sollen einen einheitlichen Standard für die Performancegebühren-Strukturen in der Anlageverwaltungsbranche innerhalb der Europäischen Union definieren, um die Veröffentlichungen für Anleger zu harmonisieren und transparent zu machen und klarzustellen, unter welchen Umständen Performancegebühren gezahlt werden müssen. Insbesondere sollen die Leitlinien sicherstellen, dass die von den Vermögensverwaltern verwendeten Performance-Gebühren-Modelle den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Ehrlichkeit und Redlichkeit bei der Ausübung von Geschäftstätigkeiten;
- Aktivitäten sind mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und im besten Interesse der Anleger durchzuführen; und
- die Berechnung unangemessener Kosten für die Anleger ist zu vermeiden.

Als Reaktion auf diese Leitlinien hat die Managementgesellschaft die aktuelle Methode zur Berechnung der Performancegebühr der Gesellschaft umfassend überprüft und bestimmte Änderungen vorgeschlagen, um nicht nur die Leitlinien zu erfüllen, sondern auch den Entwicklungen und vorbildlichen Praktiken der Branche in Bezug auf Methoden zur Berechnung der Performancegebühr (die „**neue Methode**“) Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsrat hat den Vorschlag eingehend geprüft und hält die neue Methode für angemessen. Die neue Methode wird ab dem **6. April 2021** im Verkaufsprospekt veröffentlicht und tritt am **1. Juli 2021** in Kraft. Bitte beachten Sie, dass die neue Methode weiterhin auf dem Grundsatz der High Water Mark basiert, d. h. der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse entspricht ihrer gesamten Lebensdauer und kann nicht zurückgesetzt werden. Dementsprechend können Performancegebühren nicht auflaufen oder mehr als einmal für dasselbe Performance-Niveau anfallen oder gezahlt werden.

Der von den maßgeblichen Anteilklassen zu zahlende Performancegebührensatz (10% oder 20%, abhängig von der maßgeblichen Anteilklasse, der Outperformance der Anteilklasse gegenüber dem Hurdle-NIW, vorbehaltlich der High Water Mark) ändert sich durch die neue Methode nicht.

### **Zusammenfassung der wichtigsten Veränderungen bei der neuen Methode**

Die neue Methode soll:

- die Interessen der Anteilhaber und des Anlageverwalters besser aufeinander abstimmen, wobei die von den Anteilhabern gezahlte Performancegebühr stärker der erzielten Performance entsprechen soll;
- bestimmte Verzerrungen beim Auflaufen der Performancegebühr reduzieren, die bei umfangreichen Zeichnungen und Rücknahmen entstehen können;
- die Notwendigkeit manueller Eingriffe in die Berechnung der Performancegebühr minimieren, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen Anteilhabern und dem Anlageverwalter zu vermeiden;
- den Anteilhabern mehr Transparenz und Klarheit über die Funktionsweise des Modells und die Umstände, unter denen eine Performancegebühr zu zahlen ist, verschaffen.

Die wichtigsten Unterschiede bei der neuen Methode werden im Folgenden hervorgehoben, noch bevor die Offenlegung erfolgt:

- Die Kristallisierung der Performancegebühr (d. h. der Zeitpunkt, an dem eine Performancegebühr zugunsten des Anlageverwalters fällig wird) kann bei jeder Nettorücknahme an einem Handelstag und am Ende jedes Performancezeitraums (der in der neuen Methode „Kristallisierungszeitraum“ genannt wird) erfolgen. Die Kristallisierung erfolgt derzeit nur am Ende eines Performancezeitraums und nicht bei einer Rücknahme;
- Die neue Methode nimmt Bezug auf die aktuelle Zahl der an jedem Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile statt der durchschnittlichen Zahl der Anteile während des Kristallisierungszeitraums.

### **Ihre Optionen**

- Wenn Sie den oben genannten Änderungen zustimmen, brauchen Sie nichts zu unternehmen.
- Wenn Sie den oben genannten Änderungen nicht zustimmen, können Sie Ihre Fondsanteile vor dem **1. Juli 2021** jederzeit gebührenfrei umtauschen oder zurückgeben. Der Umtausch und die Rücknahme werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen im Verkaufsprospekt durchgeführt.

**Anhang 2:  
Änderungen bezüglich des Janus Henderson Horizon Fund - Pan European Absolute  
Return Fund (der „Fonds“)**

Mit Wirkung zum **1. Juli 2021** und in Verbindung mit der Umsetzung von Änderungen an der Methode der Gesellschaft zur Berechnung der Performancegebühr, um den in Anhang 2 beschriebenen ESMA-Leitlinien für Performancegebühren zu entsprechen, werden die folgenden Änderungen bezüglich des Fonds vorgenommen:

- Der bisherige Referenz-Zinssatz Euro Main Refinancing Rate, der als Grundlage für das Performanceziel des Fonds verwendet wird, wird durch die Euro Short Term Rate (€STR) abgelöst.
- Der bisherige Referenz-Zinssatz Euro Main Refinancing Rate, der als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühren für die auf die Basiswährung des Fonds lautenden maßgeblichen Anteilklassen des Fonds (die „**maßgeblichen Anteilklassen**“), verwendet wird, wird durch die Euro Short Term Rate (€STR) +1% abgelöst.
- Für die maßgeblichen Anteilklassen, bei denen es sich um währungsabgesicherte Anteilklassen handelt, ändert sich der maßgebliche Referenz-Zinssatz, der als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühren dient, wie folgt:
  - In US-Dollar abgesicherte Anteilklassen: die US Federal Funds Rate wird durch die Secured Overnight Financing Rate (SOFR) + 1% abgelöst
  - In GBP abgesicherte Anteilklasse: die Bank of England Base Rate wird durch den Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1% abgelöst
  - In SGD abgesicherte Anteilklassen: die Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) wird durch den Singapore Overnight Rate Average (SORA) + 1% abgelöst

Das Performanceziel und die Verwendung als Benchmark gemäß dem Verkaufsprospekt wird wie folgt geändert:

**„Performanceziel:**

*Outperformance der Euro Short Term Rate (€STR) nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren.*

**Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung**

*Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die €STR verwaltet, da diese die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und gegebenenfalls die Berechnung von Performancegebühren darstellt. Bei währungsabgesicherten Anteilklassen wird der Zinssatz, der der jeweiligen Anteilklassenwährung entspricht, als Grundlage für den Performancevergleich und für die Berechnung der Performancegebühren verwendet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen und wird nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.“*

Die Angaben oben werden in den überarbeiteten Verkaufsprospekt aufgenommen, der etwa am **6. April 2021** veröffentlicht wird und am **1. Juli 2021** in Kraft tritt.

Eine Liste der maßgeblichen Anteilklassen, die von dieser Änderung betroffen sind, entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „**betroffene Anteilklassen**“ in diesem Anhang.

**Gründe für die Änderung (i) des Referenz-Zinssatzes und (ii) der zur Berechnung der Performancegebühren verwendeten Mindestrendite (Hurdle Rate)**

Der Verwaltungsrat hat bei der spezifischen Überprüfung des Fonds mit Blick auf die Einhaltung der in Anhang 2 beschriebenen ESMA-Leitlinien für Performancegebühren auch überprüft, ob der Referenz-Zinssatz des Fonds für die Performancegebühr und sein Absolute-Return-Anlageziel

übereinstimmen. Im Anschluss an diese Überprüfung werden die folgenden beiden Änderungen vorgeschlagen:

- Änderung des Referenz-Zinssatzes in die Euro Short Term Rate (€STR), eine Zinsbenchmark, die dem Tagesgeldsatz für Banken in der Eurozone entspricht und von der Europäischen Zentralbank (EZB) als ihre neue Zinsbenchmark festgelegt wurde. Daher ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass der €STR für diesen Fonds ein besser geeigneter risikofreier Satz für die Berechnung der Performancegebühr und als Performanceziel ist. Mit Blick auf die Berechnung der Performancegebühr für währungsabgesicherte Anteilklassen handelt es sich bei den neuen Referenzzinssätzen um weltweit anerkannte risikofreie Zinssätze, die nach Ansicht des Verwaltungsrats künftig als Referenz-Zinssätze für die maßgeblichen währungsabgesicherten Anteilklassen am besten geeignet sind.
- Aufnahme eines zusätzlichen Mindestsatzes (Hurdle) von 1% in das Benchmarkniveau, bei dessen Überschreiten für alle maßgeblichen Anteilklassen Performancegebühren erhoben werden können. Der Fonds ist stark auf die europäischen Aktienmärkte fokussiert, wo seine zugrunde liegenden Anlagen besonders empfindlich auf Kursänderungen am Gesamtmarkt reagieren, die sich entweder positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können, unabhängig von den Fähigkeiten des Anlageverwalters bei dem Versuch, das Absolute-Return-Anlageziel des Fonds zu erreichen. In Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien für Performancegebühren, insbesondere den Grundsätzen von Ehrlichkeit und Redlichkeit bei der Ausübung von Geschäftstätigkeiten und der Vermeidung unangemessener Kosten, die Anlegern in Rechnung gestellt werden, schlägt der Verwaltungsrat daher vor, eine zusätzliche Überrendite von 1% einzuführen, die bei der Hurdle Rate erreicht werden muss, bevor Performancegebühren anfallen.

### Auswirkungen der Änderung des Referenzzinssatzes auf die Berechnung der Performancegebühr

Der Performancezeitraum für die Berechnung der Performancegebühr beginnt in der Regel am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Für die Zwecke dieser Berechnung markiert der spätere der folgenden Zeitpunkte: Datum, an dem zuletzt eine Performancegebühr gezahlt wurde oder der Einführung der Performancegebühr für den ersten Zeitraum den Anfang des maßgeblichen Performancezeitraums für die maßgebliche Anteilklasse.

Wie oben erwähnt, wird zur Berechnung der Performancegebühr aktuell der Euro-Hauptrefinanzierungssatz (bzw. für die währungsabgesicherten Anteilklassen die jeweiligen Zinssätze der Zentralbanken verwendet, die ihrer Anteilklassenwährung entsprechen, wie oben angegeben) (die „**aktuelle Benchmark**“).

Dementsprechend wird die Performancegebühr der maßgeblichen Anteilklassen bis einschließlich **30. Juni 2021** auf der Grundlage der aktuellen Benchmark ermittelt. Die Performancegebühr wird nach der bestehenden Methode berechnet, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

Mit Wirkung zum **1. Juli 2021** ist der neue Referenz-Zinssatz für die Berechnung der Performancegebühr die Euro Short Term Rate (€STR) (bzw. für die währungsabgesicherten Anteilklassen die jeweiligen Zinssätze der Zentralbanken, die ihrer Anteilklassenwährung entsprechen, wie oben angegeben) zuzüglich einer zusätzlichen Überrendite von 1% (die „**neue Benchmark**“).

Ab dem **1. Juli 2021** einschließlich wird die Performancegebühr für die maßgeblichen Anteilklassen auf der Grundlage der neuen Benchmark ermittelt. Die Performancegebühr wird gemäß der in Anhang 2 beschriebenen neuen Methode berechnet. Diese wird in den überarbeiteten Verkaufsprospekt aufgenommen, der am oder um den **6. April 2021** veröffentlicht wird.

Wenn am **30. Juni 2021** keine Performancegebühr zu zahlen ist, entspricht der Hurdle-NIW für die Berechnung der Performancegebühr am 1. Juli 2021 nach der neuen Methode dem Ziel-NIW zum 30. Juni 2021, sodass sich die Performance der aktuellen Benchmark im anfänglichen Basiswert des Hurdle-NIW widerspiegelt. Der Hurdle-NIW an den folgenden Handelstagen wird berechnet, indem der Hurdle-NIW des Vortags im Verhältnis zur täglichen prozentualen Veränderung der neuen Benchmark erhöht/verringert wird.

Die aktuelle High Water Mark für die Bestimmung der Performancegebühr der maßgeblichen Anteilklassen des Fonds bleibt vom Wechsel des Referenz-Zinssatzes unberührt und wird für die Bestimmung der Performancegebühr auf der Grundlage der neuen Benchmark bei einer Underperformance am 30. Juni 2021 gemäß der neuen Methode vorgetragen.

Wir weisen darauf hin, dass die Änderung des Referenz-Zinssatzes dazu führen kann, dass sich die Höhe der Performancegebühr von derjenigen unterscheidet, die bei Verwendung der aktuellen Benchmark berechnet worden wäre. Angesichts der Aufnahme der zusätzlichen Überrendite von 1% in die neue Benchmark wird jedoch nicht erwartet, dass die Höhe der für die maßgeblichen Anteilklassen zu zahlenden Performancegebühr nach der Änderung der Benchmark bei Verwendung der neuen Methode steigt. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Performancegebühren entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt, Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen – Performancegebühren“.

Der Verwaltungsrat bestätigt in Bezug auf die vorstehenden Änderungen bezüglich des Fonds Folgendes:

- Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen des Betriebs bzw. der Verwaltung des Fonds.
- Die Merkmale oder das Gesamtrisikoprofil des Fonds ändern sich nicht wesentlich.
- Es kommt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Rechte oder Interessen der Anteilinhaber des Fonds.
- Diese Änderungen haben keine neuen Gebühren oder Kosten und keinen Anstieg der bestehenden vom Fonds zu tragenden Gebühren oder Kosten zur Folge, außer dass die Performancegebühr für die maßgeblichen Anteilklassen ab dem 1. Juli 2021 auf der Grundlage der neuen Benchmark gemäß der neuen Methode bestimmt wird. Das kann dazu führen, dass sich die Höhe der Performancegebühr (die höher oder niedriger sein kann) von derjenigen unterscheidet, die bei Verwendung der aktuellen Benchmark nach der bestehenden Methode berechnet worden wäre.

### **Betroffene Anteilklassen**

ISIN	Bezeichnung der Anteilklasse	Aktuelle Benchmark	Neue Benchmark
LU0264597450	A1 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU0264597617	A2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU0264598268	I2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU0264598342	X2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU0506197614	A2 HUSD	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)	SOFR + 1%
LU0506197887	A2 HSGD	Singapore Interbank Offered Rate	SORA + 1%
LU0506198000	I2 HGBP	Leitzins der Bank of England (Bank of England Base Rate)	SONIA + 1%
LU0506198265	I2 HUSD	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)	SOFR + 1%
LU0506198851	X2 HUSD	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)	SOFR + 1%
LU0579023457	S2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU0579024422	S2 HUSD	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)	SOFR + 1%

LU0642274830	Z2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU0892274704	H2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU0942195230	H1 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU1120396608	Q2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%
LU1120396780	Q2 HUSD	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)	SOFR + 1%
LU1120396947	Q2 HGBP	Leitzins der Bank of England (Bank of England Base Rate)	SONIA + 1%
LU1120398216	A2 HGBP	Leitzins der Bank of England (Bank of England Base Rate)	SONIA + 1%
LU1372839644	H1 HGBP	Leitzins der Bank of England (Bank of England Base Rate)	SONIA + 1%
LU1387767517	F2 HUSD	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)	SOFR + 1%
LU1678963759	H2 HUSD	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)	SOFR + 1%
LU1834996701	GU2 EUR	Euro-Hauptrefinanzierungssatz	€STR + 1%

### Ihre Optionen

- Wenn Sie der oben genannten Änderung zustimmen, brauchen Sie nichts zu unternehmen.
- Wenn Sie den oben genannten Änderungen nicht zustimmen, können Sie Ihre Fondsanteile vor dem **1. Juli 2021** jederzeit gebührenfrei umtauschen oder zurückgeben. Ein Umtausch oder Rücknahmen werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen im Verkaufsprospekt durchgeführt.